

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.227 vom 21. Juni 2011

ZH Steuerrekursgericht, 2011-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2013.227

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.227 du 21 juin 2011

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.227 del 21 giugno 2011

Regeste

Grundsatz von Treu und Glauben im Steuerrecht, widersprüchliches Verhalten. Die Pflichtigen bestreiten, die Veranlagungs- und Einschätzungsentscheide für die Jahre 2010 und 2011 erhalten zu haben; etwas Gegenteiliges lässt sich nicht nachweisen. Indessen erhielten die Pflichtigen die Schlussrechnungen für die direkte Bundessteuer und die Staats- und Gemeindesteuern 2010 und 2011 und bezahlten diese vorbehaltlos. Damit gaben sie kund, die Steuerfaktoren anzuerkennen. Die nachträgliche Einsprache unter Berufung auf den mangelhaften Zustellungen ist rechtsmissbräuchlich und verdient keinen Schutz. Zeitpunkt der Zustellung ist der Empfang der Schlussrechnungen, da die Pflichtigen mit diesen auf die Veranlagungs- bzw. Einschätzungsentscheide hingewiesen wurden und die Pflicht gehabt hätten, sich diesbezüglich zu informieren.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

Staat Zürich, Rekursgegner, vertreten durch das kant. Steueramt, Division Süd, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, betreffend Direkte Bundessteuer 2010 und 2011 sowie Staats- und Gemeindesteuern 2010 und 2011

- 2 - hat sich ergeben: A. A und B (nachfolgend die Pflichtigen) wurden vom Steueramt der Gemein- de D mit Veranlagungs- und Einschätzungsentscheid vom 21. Juni 2011 für die Steu- erperiode 2010 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 169'900.- (direkte Bundes- steuer, deklariert Fr.171'000.-) bzw. von Fr. 178'000.- (Staats- und Gemeindesteuern, deklariert Fr. 179'100.-) und einem steuerbaren Vermögen von Fr. 872'000.- (dekla- riert) veranlagt bzw. eingeschätzt. Für die Steuerperiode 2011 veranlagte bzw. schätz- te sie das Steueramt der Gemeinde D am 4. Mai 2012 mit einem steuerbaren Einkom- men von Fr. 190'000.- (direkte Bundessteuer, deklariert Fr.189'500.-) bzw. Fr. 199'100.- (Staats- und Gemeindesteuern, deklariert Fr.198'600.-) und einem steu- erbaren Vermögen von Fr. 866'000.- (deklariert) ein. B. Am 30. Juli 2013 liessen die Pflichtigen dem Gemeindesteuernamt D für die Steuerperioden 2010 und 2011 rektifizierte Steuererklärungen mit den folgenden Steu- erfaktoren zukommen: • 2010: steuerbares Einkommen Fr. 148'600.- (direkte Bundessteuer) bzw. Fr. 156'700.- (Staats- und Gemeindesteuern); steuerbares Vermögen Fr. 0.-; • 2011: steuerbares Einkommen Fr. 167'000.- (direkte Bundessteuer) bzw. Fr. 176'100.- (Staats- und Gemeindesteuern); steuerbares Vermögen Fr. 0.-. Das kantonale Steueramt fasste die rektifizierten Steuererklärungen als Ein- sprachen auf, auf die es am 16. Oktober 2013 wegen Verspätung

nicht eintrat. C. Mit Beschwerde und Rekurs vom 12./13. November 2013 liessen die Pflichtigen die Festsetzung der Steuerfaktoren gemäss rektifizierter Steuererklärungen sowie die Zusprechung einer Parteientschädigung von Fr. 800.- beantragen. In der Beschwerde- und Rekursantwort vom 26. November 2013 schloss das kantonale Steueramt auf Abweisung der Rechtsmittel. Die eidgenössische Steuerver- 1 DB.2013.227 1 ST.2013.262

- 3 - waltung liess sich nicht vernehmen. Die Pflichtigen nahmen am 23./27. Dezember 2013 zur Beschwerde-/Rekursantwort Stellung. Auf die Vorbringen der Parteien wird – soweit rechtserheblich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1. Erhebt ein Steuerpflichtiger gegen einen Nichteintretensentscheid der Einsprachebehörde Beschwerde bzw. Rekurs, so ist dem Steuerrekursgericht die materielle Prüfung der Rechtsmittel auf die Veranlagung/Einschätzung hin verwehrt. Es darf nur untersuchen, ob die Einsprachebehörde zu Recht auf die Einsprache nicht eingetreten ist (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A., 2009, Art. 140 N 44; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz,

E. 3

a) Die Pflichtigen machen geltend, sie hätten die Veranlagungs- und Einschätzungsentscheide für die Steuerperioden 2010 und 2011 nicht erhalten. Da somit die betroffenen Steuerperioden noch offen gewesen seien, seien die rektifizierten Steuererklärungen nicht als Einsprache zu würdigen, sondern als rechtzeitige Korrektur. b) Das kantonale Steueramt bezeichnet die Ausführungen der Pflichtigen, wonach sie zwei Jahre hintereinander keine Veranlagung/Einschätzung erhalten hätten 1 DB.2013.227 1 ST.2013.262

- 6 - ten, als nicht glaubhaft und verweist im Übrigen darauf, dass die Pflichtigen die Steuerrechnungen erhielten und auch bezahlten. c) Die Veranlagungs- und Einschätzungsverfügungen der Steuerperioden 2010 und 2011 wurden vom Gemeindesteueramt D uneingeschrieben versandt, weswegen der direkte Nachweis der erfolgreichen Zustellung nicht erbracht werden kann. Wie folgend gezeigt, kann allerdings die Frage, ob diese Entscheide je zugestellt wurden, offen gelassen werden. aa) Der Veranlagungs-/Einschätzungsentscheid für die direkte Bundessteuer und die Staats- und Gemeindesteuern 2010 erging am 21. Juni 2011. Am 15. Juli 2011 erliess die Gemeinde D die Schlussrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern, Bezugsjahr 2010. Diese enthält v.a. den Hinweis darauf, dass – sollte noch keine Veranlagungsmitteilung erfolgt sein – innert 30 Tagen [ab Erhalt der Schlussrechnung] Einsprache gegen die Schlussrechnung erhoben werden kann. Am 30. August 2011 erging die Schlussrechnung betreffend die direkte Bundessteuer der Steuerperiode 2010. Ausdrücklich auf der Rechnung erwähnt wird, dass sie aufgrund der Veranlagungsverfügung vom 21. Juni 2011 erfolge. Am 8. August 2011 ersuchten die Pflichtigen das Steueramt D um Bewilligung einer Ratenzahlung für den Steuerausstand der Staats- und Gemeindesteuern 2010 gemäss Schlussrechnung vom 15. Juli 2010. Das Zahlungsabkommen wurde von der Gemeinde D am 18. August 2011 bewilligt. Die Pflichtigen leisteten ihre Raten für die Staats- und Gemeindesteuern 2010 gemäss Vereinbarung. Die Schlussrechnung der direkten Bundessteuer, Steuerperiode 2010, beglichen sie am 27. September 2011. bb) Veranlagungsverfügung und Einschätzungsentscheid für die Steuerperiode 2011 ergingen am 4. Mai 2012. Die Schlussrechnung zu den Staats- und Gemeindesteuern 2011 erfolgte am 1. Juni 2012,

wiederum mit n mlichem Hinweis auf die M glichkeit der Einsprache wie in der Schlussrechnung 2010. Das kantonale Steueramt stellte f r die direkte Bundessteuer 2011 am 10. August 2012 eine definitive Rechnung "aufgrund der Veranlagungsverf gung vom 04.05.2012". Gem ss Steuerkontoauszug der Gemeinde D beglichen die Pflichtigen ihre Steuerschulden betreffend die Staats- und Gemeindesteuern 2011 in der Zeit vom 27. April - 28. August 2012 voll- 1 DB.2013.227 1 ST.2013.262

- 7 - st ndig. Die definitive Rechnung der direkten Bundessteuer bezahlten sie am 27. August 2012 ebenfalls vollst ndig. Dabei machen sie nicht geltend, mit der Zahlung einen irgendwie gearteten Vorbehalt angebracht zu haben. cc) Am 30. Juli 2013 liessen die Pflichtigen dem Steueramt D die rektifizierte Steuererkl rungen 2010 und 2011 zukommen mit dem Ersuchen, gem ss diesen veranlagt/eingesch tzt zu werden. d) aa) Die Schlussrechnungen f r die direkte Bundessteuer vom 30. August 2011 bzw. 10. August 2012 sowie f r die Staats- und Gemeindesteuern vom 15. Juli 2011 bzw. 1. Juni 2012 ergingen allesamt mit dem Hinweis auf die zugrundeliegenden Veranlagungs- und Einsch tzungsentscheide. Dass die Pflichtigen diese erhielten, wird nicht bestritten und ist durch die Zahlung der exakten Rechnungsbetr ge nachgewiesen. Mithin ist auch erstellt, dass die Pflichtigen sp testens mit Erhalt der Schlussrechnungen auf die jeweiligen Veranlagungs- bzw. Einsch tzungsentscheide hingewiesen wurden. Der Grundsatz, dass durch eine fehlerhafte Zustellung dem Pflichtigen kein Nachteil erwachsen darf, gilt nicht uneingeschr nkt: Im Einklang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben entfaltet eine fehlerhafte Zustellung ihre Wirkungen, wenn sie trotz Formm ngeln ihr Ziel erreicht hat. Hat also die steuerpflichtige Person von einem Entscheid Kenntnis erhalten, muss sie sich sachgerecht verhalten und kann sich nicht einfach auf den Standpunkt stellen, die Zustellung sei fehlerhaft gewesen (Richter/Frei/Kaufmann/Meuter, § 127 N 70 StG). Erf hrt der Pflichtige von einem Entscheid, den er nicht erhalten hat, hat er diesen Entscheid demnach einzufordern (BGr, 6. Dezember 2004, 2A.657/2004, E. 2; www.bger.ch). bb) Sp testens bei Erhalt der Schlussrechnungen h tten die Pflichtigen merken m ssen, dass die Veranlagungen/Einsch tzungen, auf welche diese verweisen, ihnen nicht zugekommen waren und sich entsprechend bei den Steuerbeh rden melden m ssen. Dass sie dies im Wissen um die Steuerfaktoren willentlich unterliessen, k nnen sie nicht zu ihren Gunsten verwenden, indem sie sich auf den Standpunkt stellen, die Einsprachefrist habe nie zu laufen begonnen. Sp testens als die Pflichtigen von den Veranlagungs- und Einsch tzungsentscheiden erfuhren, begann die Einsprachefrist zu laufen, weswegen sie im Zeitpunkt der Einreichung der Rektifikate am 1 DB.2013.227 1 ST.2013.262

- 8 - 30./31. Juli 2013 (welche rund 11 Monate nach der letzten Schlussrechnung erfolgten) abgelaufen war. Nicht nur forderten die Pflichtigen die Veranlagungs-/Einsch tzungsentscheide nicht ein, sie bezahlten zudem alle Steuerrechnungen widerspruchsls bzw. ohne jeden Vorbehalt, womit sie kundgaben, mit den Steuerfaktoren einverstanden zu sein. cc) Das Verhalten der Pflichtigen, trotz vorbehaltloser Anerkennung der geschuldeten Betr ge mittels Zahlung ca. ein Jahr nach der letzten Rechnung eine  nderung der Steuerfaktoren zu verlangen, ist rechtsmissbr uchlich und verdient keinen Schutz. dd) Erg nzend sei noch angef gt, dass den Pflichtigen zumindest im Fall der Staats- und Gemeindesteuern gem ss ausdr cklichem Hinweis die Einsprache gegen die Schlussrechnungen offen gestanden h tte. e) Die Pflichtigen machen in Beschwerde und Rekurs keine Fristwiederherstellungsgr nde geltend, womit kein entsprechendes Gesuch vorliegt und sich die Frage der Wiederherstellung der Einsprachefrist nicht stellt.

E. 4

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Rechtsmittel, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG) und ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). 1 DB.2013.227 1 ST.2013.262

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.